

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several horizontal lines across the page.

Handwritten text in a cursive script, oriented vertically along the right edge of the page. The text is difficult to decipher but appears to be a list or index of some kind.



No. 14. b.

Vnd weil wir berichtet / daß nach dem man erfahren / wie durch den jüngst publicirten Landtags Abschied die Schreckenberger etwas herunter gesetzt / der Reichs Thaler aber vff 5. Guldten verblieben / sich die Leute in gemein nummehr darauff legen / vnd alles / auch die Victualien, mit Reichsthälern bezahlt haben / vnd keine andere / auch unsere Münz vnd Guldtenstück / wie sie angeschlagen / nicht nehmen wollen / welches ein vorsetzlicher muthwilliger eigennutz / vnd menniglich zu grosser beschwer gereichen thut / weil die Reichsthälern nicht in handen / ohne Reichsthaler aber niemand etwas erlangen köndte: Als gebieten Wir hiermit ernstlich / daß sich hinfüro ein jedweder nicht 5. Guldten an unserer Münz / oder an Schreckenbergern / wie solche hertinnen gesetzt / im kauffen vnd verkeuffen / sonderlich der Victualie, vnd was man zu nottürffiger Leibsonderhaltung bedürffig / an statt eines Reichsthalers bezahlen lassen / vnd auff Reichsthaler in specie auff den Kauffer nicht dringen sol / alles bey vnser harten / schweren vnd vnnachlässigen straffe.

Hierüber ist auch vnserer ernster will vnd meinung / daß von dato an hinfüro niemand / was Warden / Standes oder Wesens die seind / Einheimisch oder Ausländisch / Mannes oder Weibes Personen (ausser derjenigen / welchen von dato dieses Mandats / weil die vorher ausgegangenen Patente hiermit gantzlich Casirt, vnd abgeschafft / dßfalls schriftliche Licenz vnd gewalt gegeben) einigerley Silber / es sey vergült oder weis / an Platten / Zain / gantz / bruch / gekörnten / Pagament / oder auch schwere vnd alte Münze an Ducaten / Goldguldten / Dickthälern / Reichs Ganz / Halben oder Derts Thälern / vnd allerley alte vnd schwere Sorten / wie die auch seind oder genennet werden mögen / noch auch einigen Zinn oder Kupffer / vnter was schein es immer sein mag / kauffen / einwechseln vnd ausser Landes verführen / noch andere in ihrem Namen zu thun / erhandeln / inmassen dann sonderlich auff die an den Confinien in vnsern Churfürstenthumb vnd Landten / auff dem Lande vnd in den Städten / angesessene vnd vnangesessene Einwohnere (welche sich vorigen Patenten zuwieder / dergleichen Silber / Pagament vnd Kupffer verschleiffung heimlich gantz vermessentlich vnterstanden) alle mögliche obacht gehalten werden / vnd denselben / insonderheit solche der groben Sorten vnd Kupffers verpartirt / vnd aus dem Lande versendung / vnter was schein es auch geschehen möchte / ernstlich / vnd nicht allein bey verlust desselben Silber / Goldes vnd Kupffers / sondern all ihrer Haab vnd Güter / vnd denjenigen / so es im vermögen nicht haben / bey Leib vnd Lebensstraffe verboten vnd eingestellet werden solle. Wir thun vns auch wegen dero selben wieder der vorige gemessene klare Verboth in auffwechsel vnd hinaus sendung allerhand Pagaments / Silbers vnd Kupffers / gedulten fürschlichen frevels / die angesagte straff wieder dieselben expresse vorbehalten. Mit ferner angehengter Commination, do auch solche Freveler zu Continuirung dergleichen hochstraffmessigen Partiten noch so geheim mittel vnd abwege suchen / vnd dieselben nicht so gleich alsbalben ans Tagelicht kommen / sondern hernach ober kurz oder lang offenbare werden / daß Wir gegen ihnen die obangesagte straff gleichfalls vorbehalten haben wollen. Es sol auch nicht weniger derjenige / so mit dergleichen freventlichen verbrechen / Inwohnern vnd Ausländern / heimlichen verstand oder Correspondenz haben / bewirthen vnd auffnehmen / mit ihnen / ausser weisung angeregter künfftigen gefertigten Patenten, grobe Sorten auffwechseln / vnd Kupffer auffkauffen / oder sonst zu dlicher aus vnd einschleiffung mit rath vnd that einige hülff / vorschub vnd vnterschleiff geben wird / ohne einige dispensation mit ebenmessiger vnnachlässlicher straffe belegt werden.

Vnd do jemand einen oder den andern / so vnserm ernstlichen Mandat zuwieder handeln / vnd vngeschewet desselben einig alt Silber / Gold / Pagament vnd Kupffer auffkauffen / oder die guten schweren Geldsorten einwechseln / erfahren vnd erkundigen würde / sol er ihn bey jedes orts Obrigkeit anzeigen / alsdann solches alsbald eingezogen vnd confiscirt. der becretene freveler mit doppelter Straff am Gute / vnd welcher es nicht im vermögen / am Leibe gestrafft / dem Angeber aber cum promissione silentij, der Achte theil des verfallenen Guts vnd auffgelegten Straffgeldes zugestellet werden. In wiedrigen / vnd dierinnen vorsehlichen von jemand conniviret / vnd durch die Finger gesehen würde / er ebenmessige straffe mit dem Verbrecher vnsehbare zugewarten haben. Derowegen sich dann die Landkutschken / Fuhr vnd Schifflente / allerley Bothen vnd reisende Personen zu Kauff vnd Fuß / wem / wohin / oder was sie führen / oder tragen / alles fleis ses vorzusehen haben / damit sie sich solcher verwickelung nicht theilhaftig machen / vnd da sie es verschweigen / oder selbst hülff hierzu leisten würden / zu schwerer vnnachlässlicher Leibstraffe / andern zur abschreckung nicht vrsach geben. Wie dann auch zu verhütung mehrers vnterschleiffs jeder menniglich / so ober die Grenzen zuverreisen gemeinet / sich der offenbahren grossen Landstraffen zugebrauchen schuldig sein solle.

Damit aber auch diejenigen / so einen Borrath an Bruch oder andern Silber / wie auch Pagament vnd Kupffer bey handen / vnd das selbige wegzulassen willens / nicht vrsach vnd anlaß haben mögen / solches an frembde vnd ausländische orte zuverführen / So haben Wir in vnsern Münzen / sonderlich aber bey vnserm Factor zu Leipziger Christian Cvetiren die verordnung gethan / das ihnen solches nach dem werth der sein / vnd gepürlich / vermöge vnserer Tax / bezahlt werde. Wie dann auch jedes orts Obrigkeit deswegen gebührliche vffsicht haben / vnd dergleichen Vbertretere ohne respect der Person an zu setzigen schuldig sein sol / bey gleichmessiger straffe.

28
 1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100


Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text in the center of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Lower section of faint, illegible text in the center of the page, also appearing as bleed-through.

Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.





No. 14. b.

Vnd weil wir berichtet / daß nach dem man erfahren / wie durch die
herunter gesetzt / der Reichs Thaler aber vff 5. Guldten verblieben /
Victualien, mit Reichsthälern bezahlt haben / vnd keine andere / auß
wollen / welches ein vorsehlicher muthwilliger eigennutz / vnd menig
handen / ohne Reichsthaler aber niemand scht was erlangen künde :

5. Guldten an v
vnd was man zu
auff den Reuffer

Hierüber
Einheimisch od
ausgegangenen
sey vergült oder
den / Dickthaler
den mügen / noc
noch andere in
den / auff dem
Silber / Pagan
ben / insonderh
möchte / ernstlich
es im vermöge
der vorige geme
frevels / die an
Continuirung
Zageliecht kom
halten haben w
lichen verstand
grobe Sorten a
vnd unterschleif

Vnd do je
Gold / Pagan
jedes orts Obr
welcher es nicht
aufgelegten
gesehen würde
Fuhr- vnd Sch
ses vorzusehen
würden / zu sch
schleiffs jeder
Damit a
selbige wegzula
vnsern Münze
werth der sein / vnd gepürlich / vermöge vnser
haben / vnd dergleichen Vbertretere ohne respect der Person an z

haben / vnd dergleichen Vbertretere ohne respect der Person an z



enbergern / wie solche
ung bedürfftig / an stad
er harten / schweren v
meinung / daß von da
Beibes Personen (a
irt, vnd abgeschafft / d
z / bruch / gekörnten /
er Orts Thaler / vnd
er / vnter was schein es
n / inmassen dann sond
essene vnd vnangese
heimlich ganz vermest
d Kupfers verpartir
sselben Silber / Golde
ensstraffe verboten v
st- vnd hinaus sendu
expresse vorbehalten
Dartiten noch so gehe
z oder lang offenbare
er derjenige / so mit der
birthen vnd auffnehme
auffen / oder sonst zu
nflation mit ebenmessig
vnserm ernstlichen M
er die guten schweren
s als bald eingezogen
ft / dem Angeber aber
Im niedrigen / vnd d
Verbrecher vnfehlbar
reisende Personen zu
wirkung nicht theilh
ffe / andern zur absch
überreisen gemeinet / s
borrach an Bruch- ode
inlaß haben mögen / s
actor zu Leipzig Th